



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch  
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck  
Postfach 54  
72394 Haigerloch

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 24.10.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
621.41 / 066171 / Sk/He/ 09.09.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## **Bebauungsplan "Östlich Reuteweg", Haigerloch-Trillfingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

### **Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

#### **1. Grundsätzliches**

Die Planung ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zeitlich befristete) Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraummangel durch Verfahrensbeschleunigung beheben zu helfen. Die

Seite 1 von 3

hier vorgelegte Planung betrifft jedoch fast ausschließlich den klassischen Einfamilienhausbereich, wenngleich sie, wie rechtlich gefordert, an die bestehende Bebauung anschließt.

Erneut ist jedoch nicht einsichtig, aus welchem Grund auch in diesem Fall raumordnerische Grundsätze wie die Planungshierarchie Regionalplan – Flächennutzungsplan – Bebauungsplan außen vor bleiben muss.

Wiederum wird dieses Verfahren u.a. damit begründet, dass

- der Stadt Haigerloch eine siedlungsstrukturell besondere Bedeutung zukomme,
- damit die Ausweisung neuer Siedlungsflächen den raumordnerischen Zielen des Regionalplans entspreche,
- nur noch wenige freie Bauplätze zur Verfügung stehen.

In der Konsequenz stellt die Planung eine weitere Erhöhung der Flächeninanspruchnahme dar, wie sie nicht nur von den Naturschutzverbänden seit Jahren als viel zu hoch beklagt wird. Waren die Naturschutzverbände bei den ersten § 13b-Verfahren in Haigerloch noch der Ansicht, die Verantwortlichen würden die neu geschaffenen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlich erforderlichen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme maßvoll nutzen, so ist immer deutlicher zu erkennen, dass auch die Stadt Haigerloch beim Landschaftsverbrauch ganz eindeutig an der Verfehlung des 30-Hektar-Bundesziels bis zum Jahr 2020 beteiligt ist. Nachhaltigen Umgang mit Ressourcen kann man das eindeutig nicht nennen.

Allein die zwischen Juni 2018 und Oktober 2019 bekannt gewordenen „beschleunigten Verfahren“ nach §§ 13a und 13b BauGB summieren sich nun auf eine überplante Fläche von insgesamt 11,4 ha, auf der laut Aussagen in den Planunterlagen künftig rund 600 Einwohner wohnen sollen – zusätzlich zu den im Flächennutzungsplan 2025 ohnedies geplanten Vorhaben. Und die nächsten Planungen stehen bereits vor der Tür.

Als „Nachhaltigkeitsmaßnahme“ wird auch in diesem Bebauungsplan die Einhaltung der 60 EW/ ha-Vorgabe betont. Allerdings werden die Verantwortlichen durch die permanente und kurzsichtige Kritik aus den Ortschaften nicht müde zu erläutern, man könne ja den Bauplatzkäufern am Ende doch nicht vorschreiben, welche Art Haus sie dort bauen würden. Erneut entsteht damit der Eindruck, dass die „günstige Gelegenheit des beschleunigten Verfahrens“ zur Schaffung einer Baulandreserve genutzt werden soll - unter Umgehung der ansonsten üblichen Planungsinstrumente.

Der LNV-AK lehnt damit die vorgelegte Planung ab, weil er gegen das Flächenspargebot nach § 1a Abs. 2 BauGB, gegen das Bodenschutzgesetz und gegen die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie BW im Bereich Umgang mit Fläche verstößt

## 2. Zum Verfahren im Speziellen

Das Plangebiet umfasst mit Ausnahme eines kleinen Obstgrundstücks ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der „Zuständigkeitsbereich“ der Natur- und Umweltschutzverbände ist damit nur wenig betroffen. Die im Artenschutzbeitrag formulierte Anregung, wonach wenigstens der stärkste der Obstbäume erhalten werden soll, wird unterstützt. Darüber hinaus sehen die Naturschutzverbände keine weiteren speziellen Hinderungsgründe.

Deshalb würden wir auch erneut (wie im Fall des BP „Schopfloch, Stetten“) unsere grundsätzlichen Bedenken unter der Voraussetzung zurückstellen, dass im FNP 2025 bereits an anderer Stelle ausgewiesene, jedoch noch nicht überplante Wohnbauflächen in dieser Größenordnung zurückgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch  
Tel. 07474-353